

Merkblatt zur Namenserteilung und zur Einbenennung

§§ 1617a Abs. 2 und 1618 Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
§ 9 Abs. 5 Lebenspartnerschaftsgesetz, § 45 Personenstandsgesetz

1 Namenserteilung nach deutschem Recht

Die Namenserteilung richtet sich nach deutschem Recht, wenn das Kind, dem ein Name erteilt werden soll, Deutscher ist. Eine Namenserteilung nach deutschem Recht ist auch möglich, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ein den Namen Erteilender Deutscher ist oder als Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling dem deutschen Recht unterliegt.

Eine Namenserteilung ist nur möglich, wenn das Kind minderjährig und unverheiratet ist.

Durch eine Namenserteilung bleiben Verwandtschaft, Staatsangehörigkeit, Unterhalt und Erbrecht sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes unberührt. Sobald die Namenserteilung wirksam ist, darf das Kind nur den durch sie erworbenen Familiennamen führen. Die Namenserteilung ist unwiderruflich.

1.1 Erteilung eines Ehenamens

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für sein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind ihren Ehenamen erteilen (Einbenennung). Voraussetzung dafür ist, dass sie das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben.

Die Ehegatten bestimmen, ob das Kind als Familiennamen nur den erteilten Ehenamen führt oder einen Doppelnamen, bestehend aus diesem und dem bisher geführten Namen. Der erteilte Name kann dem bisherigen Namen des Kindes vorangestellt oder an ihn angefügt werden. Führt das Kind bereits aufgrund einer Namenserteilung einen Doppelnamen, so entfällt der früher erteilte Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname.

Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge mit zusteht oder wenn das Kind seinen Namen führt, und der Einwilligung des Kindes, wenn dieses das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

1.2 Erteilung des Familiennamens des nicht sorgeberechtigten Elternteils

Der allein sorgeberechtigte Elternteil, in der Regel ist dies die Mutter, kann dem Kind den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils, also des Vaters, erteilen. Die Namensertei-

lung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und der Einwilligung des Kindes, wenn dieses das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

Die Namenserteilung setzt voraus, dass der Vater seine Vaterschaft zu dem Kind wirksam anerkannt hat.

1.3 Erteilung eines Lebenspartnerschaftsnamens

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für sein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner, mit dem er eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, können dem Kind ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen (Einbenennung). Voraussetzung dafür ist, dass sie das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben.

Die Lebenspartner bestimmen, ob das Kind als Familiennamen nur den erteilten Lebenspartnerschaftsnamen führt oder einen Doppelnamen, bestehend aus diesem und dem bisher geführten Namen. Der erteilte Name kann dem bisherigen Namen des Kindes vorangestellt oder an ihn angefügt werden. Führt das Kind bereits aufgrund einer Namenserteilung einen Doppelnamen, so entfällt der früher erteilte Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname.

Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge mit zusteht oder wenn das Kind seinen Namen führt, und der Einwilligung des Kindes, wenn dieses das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

2 Namenserteilung nach ausländischem Recht

Ist ein Kind Ausländer, richtet sich die Namenserteilung nach dem Recht des Staates, dem es angehört. Gehört es mehreren Staaten an, so ist das Recht des Staates anzuwenden, mit dem es am engsten verbunden ist. Ist es auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

Möglicherweise sieht das grundsätzlich berufene Recht keine Namenserteilung vor oder es kommt nicht zu der gewünschten Namensführung. Dann besteht noch die Möglichkeit, dem Kind einen Namen nach dem Recht des Staates zu erteilen, dem ein Elternteil oder ein den Namen Erteilender, z. B. der Ehemann der Mutter, angehört.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

(Unterschriften)